

**Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate,  
auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und  
auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Universitätsstadt Gießen**

Fassung nach der Satzung:	Fassung nach der 1. Änderungssatzung:
<p align="center"><b>§ 3 Steuerbemessung</b></p> <p>(1) Die Steuer bemisst sich</p> <p>1. im Falles des § 2 Nr. 1 nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld),</p>	<p align="center"><b>§ 3 Steuerbemessung</b></p> <p>(1) Die Steuer bemisst sich</p> <p>1. im Falle des § 2 Nr. 1 nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen),</p>
<p align="center"><b>§ 4 Steuersätze</b></p> <p>(1) Im Falle des § 2 Nr. 1 beträgt die Steuer je angefangenem Kalendermonat und Apparat</p> <p>1. für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen</p> <p align="center">13 v. H. der Bruttokasse, mindestens 70,00 €,</p> <p>2. für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten</p> <p align="center">13 v. H. der Bruttokasse, mindestens 35,00 €,</p> <p>...</p> <p>(2) Beim Vorliegen von negativen Salden besteht keine Möglichkeit, diese mit positiven Kasseneinhalten anderer Automaten in diesem Kalendermonat oder mit positiven Kasseneinhalten des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Automaten in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.</p>	<p align="center"><b>§ 4 Steuersätze</b></p> <p>(1) Im Falle des § 2 Nr. 1 beträgt die Steuer je angefangenem Kalendermonat und Apparat</p> <p>1. für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen</p> <p align="center">18 v. H. der Bruttokasse,</p> <p>2. für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten</p> <p align="center">15 v. H. der Bruttokasse,</p> <p>...</p> <p>(2) Weist die elektronisch gezahlte Bruttokasse einen Betrag von weniger als Null Euro aus (negative Bruttokasse), so besteht keine Möglichkeit, diese mit der positiven Bruttokasse anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit der positiven Bruttokasse des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Apparate in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit</b></p>
<p>(2) In den Fällen des § 2 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 1 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer in seiner Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Universitätsstadt Gießen eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Gießen zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.</p> <p>(3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.</p>	<p>(2) In den Fällen des § 2 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und Abs. 4 Nr. 1 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer in seiner Steueranmeldung selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat der Universitätsstadt Gießen eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Gießen zu entrichten.</p> <p>(3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.</p>